

Anlage 7

Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege

§ 5 Laufende Geldleistung/Tagespflegegeld	§ 5 Laufende Geldleistung
<p>1. Das Tagespflegegeld deckt den Sachaufwand, insbesondere die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Pflege,- Kaltmiete,- Energie und Wasser, Heizung,- Freizeitgestaltung, Spiel- und Lernmittel,- Renovierungen, Ersatz, Ergänzung und Reparatur von Mobiliar,- Telefon, Porto, Fahrtkosten,- Fortbildung <p>sowie</p> <p>den angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen ab.</p> <p>2. Die Höhe des Tagespflegegeldes pro Betreuungsstunde und betreutem Kind ist abhängig von der Qualifikation der Tagespflegeperson (Anerkennung der Förderleistung) und beinhaltet den angemessenen Sachaufwand in Höhe von 1,21 € pro Betreuungsstunde und Kind. Der leistungsgerechte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ergibt sich jeweils aus der Differenz der Beträge der einzelnen Stufen abzüglich des Betrages für den Sachaufwand.</p> <p>Stufe 1 – Betreuungsstundensatz pro Kind bis zu 4,00 € Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form.</p> <p>Stufe 2 - Betreuungsstundensatz pro Kind bis zu 4,50 € Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form und eine abgeschlossene Weiterbildung als Fachkraft für Frühpädagogik oder nach dem „Kompetenzorientierten</p>	<p>1. Die laufende Geldleistung umfasst</p> <p>a) den Sachaufwand, insbesondere die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Pflege,- Kaltmiete,- Energie und Wasser, Heizung,- Freizeitgestaltung, Spiel- und Lernmittel,- Renovierungen, Ersatz, Ergänzung und Reparatur von Mobiliar,- Telefon, Porto, Fahrtkosten,- Fortbildung, <p>pro vereinbarter Förderungsstunde</p> <p>b) den leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen pro vereinbarter Förderungsstunde und</p> <p>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.</p> <p>2. Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung sind:</p> <p>a) Vereinbarkeit des Umfangs der Förderung mit dem Kindeswohl, der Umfang beträgt mind. zehn Stunden/Woche an zwei Wochentagen,</p> <p>b) dass die Kindertagespflegeperson über die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügt,</p> <p>c) dass die Kindertagespflegeperson in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten aller betreuten Kinder gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 KiTaG übermittelt hat und</p>

<p>Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) des DJI, oder Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form und abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger oder Abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher und Qualifikation nach DJI-Curriculum für Erzieherinnen/Erzieher in der jeweils aktuell geltenden Form oder Abschluss in einem anderen mindestens gleichwertigen pädagogischen Beruf (z.B. Sozialpädagogik, Pädagogik, Heilpädagogik, Lehramt) und Qualifikation nach DJI-Curriculum für Erzieherinnen/Erzieher in der jeweils aktuell geltenden Form. Stufe 3 – Betreuungsstundensatz pro Kind bis zu 4,70 € Bei Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förder- und Pflegebedarf. Vom Vorliegen eines besonderen individuellen Förder- und Pflegebedarfs ist bei notwendiger Beatmung, Sonden-Ernährung, genetischem Syndrom, Neigung zu epileptischen Anfällen, der Notwendigkeit einer regelmäßigen Medikamentenversorgung, z.B. bei Diabetes, oder vergleichbaren Fällen auszugehen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Schulungen, die gegebenenfalls nötig sind, um das Kind angemessen zu betreuen bzw. den erhöhten Pflegebedarf fachgerecht bewältigen zu können, wird dabei vorausgesetzt. Der besondere individuelle Förderbedarf ist von den Eltern durch ein ärztliches Gutachten und/oder einer Stellungnahme der Eingliederungshilfe des Kreises Segeberg oder des Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Norderstedt nachzuweisen. Einzelfallentscheidungen trifft die Stadt Norderstedt.</p>	<p>d) dass die Tagespflegeperson mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten) und ob die Voraussetzungen der Beendigung der Förderung des Kindes gem. § 5 Nr. 6 vorliegen.</p> <p>3. Die Höhe der laufenden Geldleistung pro vereinbarter Förderungsstunde und betreutem Kind beträgt:</p> <p>a) für den Sachaufwand: aa) 1,10 €, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagesperson geleistet wird, bb) 1,33 € wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und cc) 0,06 €, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.</p> <p>b) für den Anerkennungsbeitrag: aa) 4,73 € oder bb) 5,05 €, wenn die Kindertagespflegeperson nachweist, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt.</p> <p>4. Wenn die Kindertagespflegeperson a) ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder b) ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat und sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von</p>
---	--

der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert, wird

a) der Anerkennungsbetrag verdoppelt und

b) der Sachaufwand erhöht auf

aa) 2,08 € wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,

bb) 2,54 €, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird,

cc) 0,12 €, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

5. Die jährliche Pauschale zur Unfallversicherung entspricht dem Mindestjahresbeitrag für eine selbständige Tagespflegeperson in der gesetzlichen Unfallversicherung. Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe am monatlichen Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Hiervon wird die Hälfte übernommen, soweit die Entstehung dieser Kosten nachgewiesen wird. Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung wird der zu zahlende Monatsbeitrag für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung regelmäßig als angemessen angesehen, soweit die Beitragshöhe ausschließlich aus den Einkünften aus der Tagespflege Tätigkeit errechnet wurde. Hiervon wird ebenfalls die Hälfte übernommen, soweit die Entstehung dieser Kosten nachgewiesen wird.

6. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt. Die Förderung gilt als beendet, wenn

a) das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der

Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,

b) das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der

	<p>Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder</p> <p>c) das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.</p>
<p>3. Abweichend von Nr. 2 wird in den Fällen, in denen die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgt, das Tagespflegegeld der Stufen 1 bis 3 abzüglich des Sachaufwands nach Nr. 2 gewährt.</p>	Löschen
<p>4. Für die im Einzelfall notwendige Betreuung eines Kindes vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen wird ein Aufschlag von 2,00 €/Std. auf die jeweilige Stufe aus Nr. 2 gezahlt. Für die im Einzelfall notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr (mindestens sechs Stunden Nachtbetreuung) wird abweichend von Nr. 2 eine Pauschale pro Kind und Nacht in Höhe von 20,00 € gewährt.</p>	Löschen
<p>5. Kosten für eine Mittagsverpflegung sind zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gesondert abzurechnen.</p>	<p>7. Die Tagespflegeperson darf von den Personensorgeberechtigten keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen, welche über die in dieser Satzung normierte laufende Geldleistung hinausgeht. Kosten für eine Mittagsverpflegung sowie Auslagen für Ausflüge sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson gesondert abzurechnen. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.</p>

<p>6. Zusätzlich werden der Tagespflegeperson die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, sowie die hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Die jährliche Pauschale zur Unfallversicherung entspricht dem Mindestjahresbeitrag für eine selbständige Tagespflegeperson in der gesetzlichen Unfallversicherung. Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich die Stadt Norderstedt am monatlichen Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Hiervon wird die Hälfte übernommen, soweit die Entstehung dieser Kosten nachgewiesen wird. Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung wird der zu zahlende Monatsbeitrag für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung regelmäßig als angemessen angesehen, soweit die Beitragshöhe ausschließlich aus den Einkünften aus der Tagespflegetätigkeit errechnet wurde. Hiervon wird ebenfalls die Hälfte übernommen, soweit die Entstehung dieser Kosten nachgewiesen wird.</p>	
<p>7. Findet die Betreuung des Kindes durch Personen statt, die mit dem Kind in gerader Linie verwandt sind, erfolgt keine Förderung durch eine Geldleistung.</p>	<p>8. Findet die Betreuung des Kindes durch Personen statt, die mit dem Kind in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind, erfolgt keine Förderung durch eine Geldleistung.</p>

§ 7 Antragsverfahren und Zahlweise	§ 7 Antragsverfahren und Zahlweise
1. Die Gewährung einer laufenden Geldleistung erfolgt auf Antrag der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit und einer eventuellen Kostenbeteiligung umgehend der Stadt Norderstedt vorzulegen. Die Tagespflegepersonen bestätigen den Betreuungsbeginn und den -umfang.	1. Die Gewährung einer laufenden Geldleistung erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit und einer eventuellen Kostenbeteiligung umgehend dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Die Kindertagespflegepersonen bestätigen den Betreuungsbeginn und den -umfang.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel für ein Jahr. Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.	
3. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, über die Betreuungszeiten Nachweise zu führen und diese monatlich zum 15. des Folgemonats bei der Stadt Norderstedt einzureichen. Werden diese Nachweise nicht vorgelegt, kann das Tagespflegegeld zurückgefordert werden.	3. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, über die eigenen Ausfallzeiten Nachweise zu führen und diese monatlich zum 10. des Folgemonats bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. In diesem Nachweis sind die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson zu konkretisieren. Werden diese Nachweise nicht vorgelegt, kann die Geldleistung zurückgefordert werden.
4. Die Förderung beginnt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, rückwirkend jedoch frühestens ab dem Monat in dem der Antrag bei der Stadt Norderstedt eingegangen ist.	
5. Die Förderung wird der Tagespflegeperson bis zum 05. eines jeden Monats überwiesen.	

§ 8 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten	§ 8 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten
<p>1. Die Personensorgeberechtigten werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII) herangezogen. Die Stadt Norderstedt hat die Kosten nur insoweit zu tragen, als den Personensorgeberechtigten die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch Festsetzung eines Kostenbeitrages. Die Staffelung des Kostenbeitrags erfolgt gemäß dem III. Abschnitt dieser Satzung. Der Kostenbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten als zumutbarer Eigenanteil an die Stadt Norderstedt zu erstatten.</p>	<p>1. Die Personensorgeberechtigten werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) herangezogen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Kosten nur insoweit zu tragen, als den Personensorgeberechtigten die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch Festsetzung eines Kostenbeitrages. Die Staffelung des Kostenbeitrags erfolgt gemäß § 14 dieser Satzung. Der Kostenbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten als zumutbarer Eigenanteil an die Stadt Norderstedt zu erstatten.</p>
<p>2. Abweichend von Nr. 1 werden Kindertagespflegeplätze für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli zusätzlich gefördert. Die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten wird in diesen Fällen wie folgt einkommensunabhängig begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei einer Betreuungszeit von 38 – 50 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Ganztagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten, b) bei einer Betreuungszeit von 30 – 37 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Dreivierteltagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten, c) bei einer Betreuungszeit von 20 – 29 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Halbtagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten, d) und bei einer Betreuungszeit von unter 20 Stunden 	

wöchentlich auf den auf volle Euro aufgerundeten Beitrag, der sich anteilig von dem Elternbeitrag errechnet, welcher für eine Betreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich erhoben wird.	
§ 9 Fehlzeiten	§ 9 insgesamt löschen
1. Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf 20 Betreuungstage betreuungsfreie Zeit (Urlaubsanspruch) pro Kalenderjahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeiten soll zwischen der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten abgestimmt werden. Der Beginn der Inanspruchnahme einer Förderung während betreuungsfreier Zeiten ist nicht möglich.	
2. Als Fehlzeiten der Tagespflegeperson werden insgesamt maximal 25 Betreuungstage im Kalenderjahr anerkannt. Dies schließt die betreuungsfreien Zeiten gem. Nr. 1 mit ein. Für diese Zeit besteht Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes. Bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson, die einen Zeitraum von 25 Betreuungstagen im Kalenderjahr überschreiten, wird das Tagespflegegeld um jeden weiteren Fehlzeittag gekürzt. Nach Abrechnung der Fehlzeiten entstandene Überzahlungen sind von der Tagespflegeperson zu erstatten. Die Fehlzeitenabrechnung erfolgt jährlich.	
3. Bei einer Unterbrechung der Betreuung aufgrund von Fehlzeiten des Kindes wird die Zahlung fortgesetzt. Die Tagespflegeperson ist jedoch verpflichtet, der Stadt Norderstedt unverzüglich gesondert zu melden, wenn die Fehlzeiten des betreuten Kindes die Dauer von insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr überschreiten oder wenn das Kind ununterbrochen seit vier Wochen fehlt. Über sich aus einer erfolgten Meldung ergebende Maßnahmen (z.B. Beendigung der Förderung) ist im Einzelfall zu entscheiden. Wird die Meldepflicht verletzt, kann das Tagespflegegeld für die Zeit der über die Dauer von sechs Wochen bzw. vier Wochen hinausgehenden Abwesenheit des Kindes ganz oder teilweise zurückgefordert werden.	

§ 12 Mitwirkungspflichten	§ 12 Mitwirkungspflichten
<p>1. Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Sie sind verpflichtet, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis unverzüglich der Stadt Norderstedt mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wohnortwechsel, b. Änderung im Betreuungsumfang und c. Beendigung der Betreuung. <p>Eine unterlassene Mitteilung dieser Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Tagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten führen.</p>	<p>1. Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Kindertagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Sie sind verpflichtet, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wohnortwechsel, b. Änderung im Betreuungsumfang und c. Beendigung der Betreuung. <p>Eine unterlassene Mitteilung dieser Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Kindertagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten führen.</p>
	<p>2. Für die Abwicklung der Landesfinanzierung ist es erforderlich, dass die betreuten Kinder in der landesweiten Kita-Datenbank erfasst werden. Hierfür sind die Kindertagespflegeperson verpflichtet alle notwendigen Angaben dem örtlichen Träger öffentlichen Jugendhilfe gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 KiTaG zu übermitteln.</p>
<p>2. Die Personensorgeberechtigten sind zur Mitwirkung bei der Errechnung des Kostenbeitrages verpflichtet. Sie haben ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen (insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung ihres monatlichen Einkommens), sofern nicht ausschließlich die einkommensunabhängige Begrenzung der Kostenbeteiligung nach § 8 Nr. 2 bzw. eine Geschwisterermäßigung nach § 15 beantragt wird.</p>	entfällt
<p>3. Im Falle fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten wird davon ausgegangen, dass ihnen die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen in</p>	entfällt

vollem Umfang zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).	
--	--

Dritter Abschnitt - Sozialstaffel	Dritter Abschnitt - Sozialstaffel
§ 14 Sozialstaffel nach Einkommensgruppen	§ 14 Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen
1. Die Stadt übernimmt die Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten, die nach § 8 für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Kindertagespflege für Kinder an die Stadt zu entrichten sind, für die Personen, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuch II (§§ 19 ff. SGB II) haben, in Höhe von 100 % der jeweiligen Kostenbeiträge.	Der Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen wird in der Satzung der Stadt Norderstedt zur Bildung einer Sozialstaffel der Stadt Norderstedt für die Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geregelt.
2. Besteht ein Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt Nr. 1 entsprechend.	Ab hier den Rest löschen!
3. Bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen werden die Kosten der Unterkunft bis zu den sich aus der folgenden Tabelle ergebenden Höchstbeträgen berücksichtigt: Anzahl der zum Haushalt gehörigen Personen 2 3 4 5 Für jede weitere Person Höchstbetrag 563 € 630 € 734 € 844 € 95 €	
4. Die Kostenbeiträge, die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu entrichten sind, werden wie folgt ermäßigt: Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach Abschnitt 2 des	

<p>SGB II (§§ 19 ff. SGB II) ... €, so werden ... % des Kostenbeitrages von der Stadt übernommen.</p> <p>%</p> <table border="0"> <tr><td>00,00</td><td>100</td></tr> <tr><td>0,01 bis 50,00</td><td>90</td></tr> <tr><td>50,01 bis 100,00</td><td>80</td></tr> <tr><td>100,01 bis 150,00</td><td>70</td></tr> <tr><td>150,01 bis 200,00</td><td>60</td></tr> <tr><td>200,01 bis 250,00</td><td>50</td></tr> <tr><td>250,01 bis 300,00</td><td>40</td></tr> <tr><td>300,01 bis 350,00</td><td>30</td></tr> <tr><td>350,01 bis 400,00</td><td>20</td></tr> <tr><td>ab 400,01</td><td>0</td></tr> </table>	00,00	100	0,01 bis 50,00	90	50,01 bis 100,00	80	100,01 bis 150,00	70	150,01 bis 200,00	60	200,01 bis 250,00	50	250,01 bis 300,00	40	300,01 bis 350,00	30	350,01 bis 400,00	20	ab 400,01	0	
00,00	100																				
0,01 bis 50,00	90																				
50,01 bis 100,00	80																				
100,01 bis 150,00	70																				
150,01 bis 200,00	60																				
200,01 bis 250,00	50																				
250,01 bis 300,00	40																				
300,01 bis 350,00	30																				
350,01 bis 400,00	20																				
ab 400,01	0																				
<p>5. Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 400,01 € und mehr beträgt, wird keine Ermäßigung des Kostenbeitrages gewährt.</p>																					
<p>§ 15 Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)</p>																					
<p>Werden außer dem Kind, das die Kindertagespflege besucht, Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in einer qualifizierten Tagespflegestelle nach § 23 SGB VIII (inkl. OGGS, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen) betreut, so trägt die Stadt die Kosten einer Ermäßigung des Kostenbeitrages</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Höhe von 30 % für das 2. beitragspflichtige Kind – in Höhe von 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind. <p>Kinder in kindergartenähnlichen Einrichtungen können dabei nur unter der Voraussetzung, dass an fünf Tagen pro Woche eine Betreuung von mindestens vier Stunden täglich erfolgt, berücksichtigt werden.</p>																					

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens. Erstes Kind in diesem Sinne ist das älteste betreute Kind.

Sind gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 14 und § 15 der Satzung erfüllt, so ergibt sich die zu gewährende

Gesamtermäßigung in % für das 2. Kind aus folgender Tabelle:

Einkommensabhängige

Ermäßigung in % 30 % Geschwisterermäßigung für das 2. Kind

20	44
30	51
40	58
50	65
60	72
70	79
80	86
90	93
100	100

Für das 3. und jedes weitere Kind beträgt die zu gewährende Gesamtermäßigung 100 %.

§ 16 Ermäßigungsverfahren	
<p>1. Antragstellung Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei der Stadt Norderstedt zu Händen des Fachbereichs Kindertagesstätten, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise, einzureichen.</p>	
<p>2. Ermäßigungszeitraum Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Norderstedt eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 01. dieses Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen. Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach § 14 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor und die Kostenbeitragspflichtigen stellen einen Änderungsantrag.</p>	
<p>3. Geschwisterermäßigung Soweit eine einkommensunabhängige Ermäßigung nach § 15 begehrt wird, ist die Bescheinigung der jeweils anderen Kindertageseinrichtung(-en) (inkl. OGGS, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen) oder der Tagespflegestelle vorzulegen. Kinder in kindergartenähnlichen Einrichtungen können dabei nur unter der Voraussetzung, dass an fünf Tagen pro Woche eine Betreuung von mindestens vier Stunden täglich erfolgt, berücksichtigt werden.</p>	
<p>4. Entscheidung über Ermäßigungsanträge</p>	

<p>Die Stadt Norderstedt prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach § 14 und/oder § 15 gegeben sind und erlässt einen Bescheid an den Kostenbeitragspflichtigen. Im Bescheid ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben. Werden trotz einer Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind (siehe § 12).</p>	
<p>§ 17 Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen</p>	
<p>Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheide für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Satzung gem. §§ 45 ff. Sozialgesetzbuch X (SGB X) zu widerrufen.</p>	